

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat mit Bescheid vom 10.02.2025 nachfolgende Haushaltssatzung für die Jahre 2023/2024 rechtsaufsichtlich bestätigt:

Haushaltssatzung der Stadt Reichenbach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	45.078.630 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	47.930.214 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.851.584 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	468.300 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	378.030 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	90.270 Euro
- Gesamtergebnis auf	-2.761.314 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.873.539 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-887.775 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.991.321 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.329.799 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.338.478 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.861.250 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.088.899 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.227.649 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.566.127 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	490.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.414.488 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-924.488 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-4.490.615 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 7.100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt:

Ausgefertigt: Reichenbach im Vogtland, den 14.02.2025


Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der gesamte Haushaltsplan der Stadt Reichenbach im Vogtland für das Jahr wird nach § 76 Abs. 3 SächsGemO im Internet unter:

https://www.reichenbach-vogtland.de/fileadmin/user_upload/reichenbach/pdf/01_stadt_buerger/02_amtliche_bekanntmachungen/2025_02_14_haushaltsplan_2025_-_reichenbach_im_vogtland.pdf

in der Zeit vom **14.02.2025 bis 23.02.2025** elektronisch zur Verfügung gestellt.

Reichenbach im Vogtland, den 14.02.2025


Henry Ruf
Oberbürgermeister

